



Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Routingdienste des BKG in Anwendungen auf der Basis der Masterportal-Software

Lizenznummer: <Lizenz Nr. Altsystem>

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
(nachfolgend Lizenzgeber genannt)

und

Name

Anschrift

PLZ Ort

(nachfolgend Lizenznehmer genannt).

1. Vereinbarungsgegenstand

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) stellt den Mitgliedern der Implementierungspartnerschaft Masterportal die Routingdienste kostenfrei zu nachfolgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

Die Routingdienste des BKG basieren auf der OpenSource-Software „OpenRouteService“ und den frei nutzbaren Geodaten des „OpenStreetMap“-Projektes. Sie ermöglichen die Berechnung der kürzesten oder schnellsten Route zwischen beliebig vielen Punkten sowie die Analyse der Erreichbarkeit innerhalb einer vorgegebenen Zeit oder Fahrstrecke. Es können hierbei verschiedene Fortbewegungsmittel wie Auto, Schwerlastverkehr, Fußgänger, Fahrrad oder Rollstuhlrouting berücksichtigt werden.

2. Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner

2.1 Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches Recht zur nichtkommerziellen Nutzung der Routingdienste in Anwendungen auf der Basis der Masterportal-Software, welches das Recht zur internen Nutzung und zur öffentlichen Zugänglichmachung (z.B. Verwendung als Darstellungsdienst im Internet, Erstellung von Ausdrucken) für Endnutzer umfasst. Endnutzer erhalten ein internes Nutzungsrecht an den Produkten.

2.2 Der Lizenznehmer darf über die beschriebene Nutzung hinaus Geodaten aus den Routingdiensten nicht extrahieren und in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form weitergeben oder öffentlich zugänglich machen.



2.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der öffentlichen Zugänglichmachung einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (Jahr), Datenquellen:
https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_web_ors_all.pdf

2.4 Jede über diese Nutzungsbedingungen hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung durch das BKG als Lizenzgeber.

3. Finanzielle Regelung

Die Routingdienste werden dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber unentgeltlich bereitgestellt.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1 Der Lizenzgeber stellt die Routingdienste mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Für den Dienst und die enthaltenen Geodaten gelten in Bezug auf deren Verfügbarkeit und deren Qualität die durch den Lizenzgeber in der Dokumentation zugewiesenen Spezifikationen und Qualitätsmerkmale. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit und Belastbarkeit der technischen Infrastruktur der Dienste. Der Lizenzgeber macht geplante Änderungen betreffend der Bereitstellung möglichst frühzeitig vor deren Umsetzung in geeigneter Weise bekannt, soweit davon auszugehen ist, dass die Änderungen aus Sicht des Lizenznehmers nicht nur unerheblich sind.

4.2 Bei ungewöhnlichen hohen Belastungen der Routingdienste durch oder über den Lizenzgeber verständigen sich die Parteien über eine Kostenbeteiligung des Lizenznehmers. Wird hierüber keine Einigung erzielt, kann der Lizenzgeber gem. Nr. 5.2 kündigen.

4.3 Für Schäden, die durch die Nutzung und Weiterverwendung der Routingdienste und der Geodaten entstehen, haftet der Lizenzgeber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Lizenzgeber aber auch bei einfacher Fahrlässigkeit; im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

4.4 Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder Weitergabe der Routingdienste oder der Zugangskennung durch den Lizenznehmer oder seine Beschäftigten für den dadurch entstandenen Schaden.

4.5 Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die Routingdienste zu verändern oder gänzlich einzustellen. In einem solchen Fall ist der Lizenznehmer vorab auf geeignetem Weg zu informieren.

5. Laufzeit, Kündigung

5.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner in Kraft. Die Laufzeit beginnt mit dem In-Kraft-Treten und endet am 31.12.2023. Sie verlängert sich nach Ablauf dieser Frist um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.



5.2 Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner aus wichtigem Grund fristlos schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der andere Partner eine wesentliche Verpflichtung aus der Vereinbarung verletzt und diese Verpflichtung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt. Darüber hinaus ist auch ein wichtiger Grund gegeben, wenn durch oder über den Lizenznehmer die Routingdienste in ungewöhnlich hoher Weise belastet werden und die Vereinbarungspartner sich nicht über eine Kostenbeteiligung des Lizenznehmers einigen können. Nach weiterer schriftlicher Aufforderung, die ungewöhnlich hohe Belastungen der Routingdienste einzustellen oder zu unterbinden, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Vereinbarung fristlos schriftlich zu kündigen.

5.3 Nach Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung gelten die nicht zeitlich befristeten Rechte und Verpflichtungen des Lizenznehmers in Bezug auf die mit den Routingdiensten erzeugten Daten fort.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

6.2 Die Parteien sind sich einig, dass die Ungültigkeit oder die Undurchsetzbarkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig oder undurchsetzbar erweisen, verpflichten sich die Parteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

Leipzig,

Ort, Datum

i.A.

Lizenzgeber

.....

Lizenznehmer